



Presseinformation

zur 11. Sitzung des Kreistages/Haushaltssitzung
am 08.02.2017

TOP 4

Ehrenamtliche des Landkreises Fürth; Amtszeiten und Anpassung der Entschädigung

Sachverhalt:

Für den Landkreis Fürth sind derzeit neben den Ehrenamtlichen der Feuerwehren und der Kreisbildstelle vier weitere Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, tätig. Dies sind die Kreisarchivpflegerin, der Kreisheimatpfleger, der Kreisjagdbeater und der Kommunale Behindertenbeauftragte.

Die Ämter der Kreisarchivpflegerin und des Kreisjagdbeaters sind auf fünf Jahre befristet. Die Bestellung des Kreisheimatpflegers des Kommunalen Behindertenbeauftragten erfolgte unbefristet.

Die Aufwandsentschädigung des Kreisheimatpflegers passt sich entsprechend der Besoldungserhöhungen der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A und B an. Beim Kreisjagdbeater, bei der Kreisarchivpflegerin und beim Kommunalen Behindertenbeauftragten ist dies nicht der Fall.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 06.12.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um eine Gleichbehandlung der ehrenamtlich Tätigen herbeizuführen und dem Kreistag einen entsprechend ausgearbeiteten Beschlussvorschlag vorzulegen.

Der Landkreis hat folgende Möglichkeiten:

Kreisarchivpflegerin:

1. Die Kreisarchivpflegerin wurde durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns im Einvernehmen mit dem Landkreis bestellt. Diese Bestellung erfolgte befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren. An dieser Bestellung orientieren sich die folgenden Amtszeiten.
2. In der Gemeinsamen Bekanntmachung des StMI und des StMUKWK vom 22.01.1992 werden die Landkreise „gebeten, wie bereits bisher den Archivpflegern eine angemessene Entschädigung zu gewähren.“ Es wird empfohlen, entsprechend der Landkreisordnung zu verfahren, also hinsichtlich der Entschädigung die Angelegenheit faktisch so zu behandeln als handle es sich um eine Kreisangelegenheit.

Am 17.11.2014 beschloss der Kreistag demnach der Kreisarchivpflegerin gem. § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung eine monatliche Entschädigung von 150,00 Euro zu gewähren. Diese Aufwandsentschädigung passt sich nicht entsprechend der Besoldungserhöhungen der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A und B an. Insofern ist eine Anpassung der Regelung erforderlich. Diese Anpassung ist möglich.

Kreisheimatpfleger:

1. Die Bestellung des derzeitigen Kreisheimatpflegers erfolgte unbefristet mit Beschluss des Kreistags vom 25.10.2002. Der Kreisheimatpfleger ist seit 01.11.2002 im Dienst. D. h., wenn man von Fünf-Jahres-Schritten ausgeht, würden die nächsten fünf Jahre am 31.10.2017 enden und die erneute Bestellung des Kreisheimatpflegers wäre ab 01.11.2017 durchzuführen. Eine Anpassung der Regelung ist erforderlich.

Da eine nachträgliche Befristung einer Abberufung gleichkommt, sind die Vorschriften der Landkreisordnung zu beachten, die diese für die Abberufung in Art. 13 vorsieht. Danach können ehrenamtlich tätige Personen von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt – leichte Fahrlässigkeit reicht also nicht aus – oder sich als unwürdig erwiesen hat (z. B. Begehung von Straftaten) oder ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben kann (z. B. wegen Alter, Beruf, Gesundheitszustand etc.). Diese Voraussetzungen sind im Fall des Kreisheimatpflegers nicht gegeben.

Der Kreisheimatpfleger könnte aber um seine Entlassung bitten. Zwar sieht die Landkreisordnung vor, dass Kreisbürger nur aus wichtigem Grund ein Ehrenamt niederlegen können. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass im gegenseitigen Einvernehmen auf diese Voraussetzung verzichtet werden kann, da die Vorschrift allein den Landkreis vor willkürlicher Amtsniederlegung durch ehrenamtlich Tätige schützen soll.

Nach Entlassung des Kreisheimatpflegers zum 31.10.2017 könnte dieser zum 01.11.2017 befristet auf fünf Jahre neu bestellt werden. Über beides muss der Kreistag entscheiden.

Daneben ist zu beachten, dass die Gemeinsame Bekanntmachung über Heimatpflege in den Landkreisen [...] des StMUK und des StMI vom 17.02.1981 vorsieht, dass vor der Bestellung oder Abberufung die Regierung, der Bezirksheimatpfleger, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Bayerische Landesverein für Heimatpflege rechtzeitig gehört werden.

2. Die Aufwandsentschädigung des Kreisheimatpflegers betrug zum Zeitpunkt der Bestellung 373,34 Euro und passt sich seitdem entsprechend der Besoldungserhöhungen der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A und B unmittelbar an. An dieser unmittelbaren Anpassung orientieren sich die anderen Regelungen.

Kreisjagdberater:

1. Der derzeitige Kreisjagdberater und sein Stellvertreter wurden jeweils mit Bescheid vom 23.04.2014 bestellt. Die Bestellung erfolgte befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren (01.04.2014 - 31.03.2019) durch das Landratsamt als untere staatliche Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirats. Es handelt sich nicht um eine Kreisangelegenheit.
2. Dem Kreisjagdberater wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von ca. 76 Euro (ursprünglich 150 DM) gewährt. Die Aufwandsentschädigung passt sich nicht entsprechend der Besoldungserhöhungen der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A und B an. Die Verwaltung schlägt vor, den Jagdberater ganz von der Anpassung auszunehmen, dass es sich nicht um eine Kreisangelegenheit handelt.

Kommunaler Behindertenbeauftragter:

1. Der derzeitige Kommunale Behindertenbeauftragte wurde mit Beschluss des Kreistags vom 08.10.2012 unbefristet bis auf Widerruf bestellt und ist seit 01.11.2012 im Dienst. D. h., wenn man von Fünf-Jahres-Schritten ausgeht, würden die nächsten fünf Jahre am 31.10.2017 enden und die erneute Bestellung des Kommunalen Behindertenbeauftragten wäre ab 01.11.2017 durchzuführen.

Denkbar ist also eine Abberufung nach den Vorschriften der Landkreisordnung. Danach

können ehrenamtlich tätige Personen – wie bereits beim Kreisheimatpfleger ausgeführt – von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Kommunalen Behindertenbeauftragten nicht gegeben.

Der Kommunale Behindertenbeauftragte könnte aber um seine Entlassung bitten. Nach Entlassung des Kommunalen Behindertenbeauftragten zum 31.10.2017 könnte dieser zum 01.11.2017 befristet auf fünf Jahre neu bestellt werden. Über beides muss der Kreistag entscheiden.

2. Am 08.10.2012 beschloss der Kreistag dem Kommunalen Behindertenbeauftragten gem. § 7 der Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n eine monatliche Entschädigung von 150,00 Euro zu gewähren. Diese Aufwandsentschädigung passt sich nicht entsprechend der Besoldungserhöhungen der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A und B an. Insofern ist eine Anpassung der Regelung erforderlich. Diese Anpassung ist möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt folgendes:

1. Die Regelungen für den Kreisjagdberater bleiben unangetastet, da es sich hierbei um eine staatliche Aufgabe handelt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kommunalen Behindertenbeauftragten und dem Kreisheimatpfleger Gespräche aufzunehmen und zu klären, ob sie freiwillig in die Neuregelung eintreten würden. Wenn dies nicht der Fall ist, würden die Änderungen spätestens bei einer Neubestellung nach Ausscheiden der derzeitigen Amtsinhaber greifen.
3. Die Aufwandsentschädigung der Kreisarchivpflegerin wird bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A und B mit dem gleichen von-Hundert-Satz unmittelbar angepasst.

Die Aufwandsentschädigung des Kommunalen Behinderten Beauftragten wird bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A und B mit dem gleichen von-Hundert-Satz unmittelbar angepasst.